

---

## S 23 AS 13/21 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Sozialgericht Lüneburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Für die Verpflichtung des Leistungsträgers nach dem SGB II zur Übernahme der Kosten des Erwerbs medizinischer Masken im Wege der einstweiligen Anordnung fehlt es – unabhängig vom Bestehen eines Anspruchs – jedenfalls an einem Anordnungsgrund. 2. Der Kaufpreis der für die Nutzung im Nahverkehr sowie für Einkäufe im Einzelhandel ausreichenden OP-Masken ist derart gering, dass dieser aus den verfügbaren Mitteln eines Hilfebedürftigen aufgebracht werden kann und das Abwarten des Ausgangs eines möglichen Verfahrens der Hauptsache zumutbar erscheint. Dies gilt insbesondere ob der Tatsache, dass aufgrund des pandemiebedingten Verbots kultureller Veranstaltungen der für Kultur vorgesehene Anteil der Regelleistung für den Maskenkauf umgeschichtet werden kann.
Normenkette	-
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 23 AS 13/21 ER
Datum	10.02.2021
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	-
Datum	-
<b>3. Instanz</b>	
Datum	-

---

Â

1. **Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurÃ¼ckgewiesen.**
2. **Kosten sind nicht zu erstatten.**

Â

### **GrÃ¼nde**

Â

I.

Â

Die â beim Antragsgegner im Leistungsbezug nach dem SGB II stehenden â Antragsteller begehren die Verpflichtung des Antragsgegners, ihnen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes (zusÃ¤tzlich zu den gewÃ¤hrten Leistungen) die Kosten fÃ¼r den Erwerb medizinischer Masken zu erstatten, welche sie aufgrund der Vorschriften zur EindÃ¤mmung des Coronavirus fÃ¼r die Nutzung des Ã¶ffentlichen Nahverkehrs sowie fÃ¼r EinkÃ¤ufe im Einzelhandel benÃ¶tigen.

Insoweit bestehe ein ungedeckter monatlicher Mehrbedarf von 20,99 Euro von pro Person, der aus dem auf den Bereich âGesundheitâ entfallenden Anteil des Regelbedarfs nicht aufgebracht werden kÃ¶nne. Die angekÃ¼ndigte Bereitstellung von Masken an HilfebedÃ¼rftige Ã¼ber die Krankenkassen kÃ¶nnten die Antragsteller nicht abwarten, weil diese zeitnah benÃ¶tigt wÃ¼rden.

Â

Â

II.

Â

Nach [Â§ 86 b Abs. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht des ersten Rechtszuges.

---

Â

Voraussetzung für den Erlass der hier von den Antragstellern begehrten  
Regelungsanordnung nach [Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG](#), mit der sie die Gewährung  
von Leistungen nach dem SGB II begehren, ist neben einer besonderen  
Eilbedürftigkeit der Regelung (Anordnungsgrund) ein wahrscheinlicher Anspruch  
auf die begehrte Regelung (Anordnungsanspruch). Anordnungsgrund und  
Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i. V.  
mit [Â§ 920 Abs. 2 ZPO](#)).

Â

Unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Kosten für den Erwerb von Masken  
wie von den Antragstellern angenommen überhaupt einen unabweisbaren,  
laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf i.S. des [Â§ 21 Abs. 6 SGB II](#)  
darstellen, mangelt es im vorliegenden Fall jedenfalls an der Glaubhaftmachung  
eines Anordnungsgrundes, der eine umgehende gerichtliche Befassung mit dem  
Anliegen erfordert und das Abwarten des Ausgangs eines Verfahrens der  
Hauptsache für die Antragsteller unzumutbar erscheinen lässt.

Â

Die für die von den Antragstellern verfolgten Zwecke ausreichenden  
medizinischen OP-Masken werden nämlich in Drogerie- und Supermärkten sowie  
im Versandhandel gerichtsbekannt mittlerweile derart preiswert angeboten, dass  
sie selbst von einem Bezieher von Leistungen nach dem SGB II aus den  
verfügbaren Mitteln jederzeit ohne spürbare Einschränkung sonstiger  
Bedürfnisse erworben werden können und die (vorläufige) Bereitstellung  
zusätzlicher Mittel im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Sicherstellung  
elementarer Grundbedürfnisse entbehrlich erscheint. Die Nutzung teurerer  
FFP2-Masken ist, wie vom Antragsgegner im Schriftsatz vom 10.2.2021 zutreffend  
hervorgehoben wurde, weder im Einzelhandel noch im Nahverkehr vorgeschrieben.

Â

Die ausweislich der in Ablichtung vorgelegten Belege die Masken offenbar  
bislang zu höheren Preisen in der Apotheke kaufenden Antragsteller haben  
somit bis zur evtl. späteren Entscheidung in der Hauptsache die Möglichkeit, den  
Bedarf an einem den Vorschriften entsprechenden Mund-Nase-Schutz durch den  
gezielten Erwerb preiswerter Produkte ohne nennenswerte finanzielle Belastungen  
zu decken.

Â

Dies gilt insbesondere ob der Tatsache, dass der Regelbedarf nach dem SGB II ab  
dem 1.1.2021 je nach Alter des Leistungsempfängers einen Betrag von  
ungefähr 40,- Euro für Freizeit, Unterhaltung und Kultur umfasst, der aufgrund  
des schon längere Zeit andauernden, pandemiebedingten Verbots sämtlicher

---

kultureller Veranstaltungen derzeit ohnehin nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann und somit im Wege der Umschichtung für den Kauf von Masken zur Verfügung steht.

Â

Darüber hinaus hat die Bundesregierung auch insoweit verweist das Gericht ebenfalls auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 10.2.2021 für die kommenden Tage für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II die Versorgung mit zehn kostenlosen FFP2-Masken angefordert. Da die Antragsteller selbst eingeräumt haben, bereits Masken erworben zu haben, kann ihnen zugemutet werden, den vorhandenen Bestand zu verwenden, bis ihnen die in Aussicht gestellten weiteren Masken zugesandt werden.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Â

Der Beschluss ist gemäß [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 03.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024